

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

---

**Band 1588**

# **Widerstand als Privileg**

**Zum Schutz zivilen Ungehorsams durch das Grundgesetz**

**Von**

**Max Heinrich Poschmann**



**Duncker & Humblot · Berlin**

MAX HEINRICH POSCHMANN

Widerstand als Privileg

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1588

# Widerstand als Privileg

Zum Schutz zivilen Ungehorsams durch das Grundgesetz

Von

Max Heinrich Poschmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat diese Arbeit  
im Jahre 2024 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk wurde auf Basis der Open Access-Lizenz CC BY 4.0  
(s. <http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>) veröffentlicht. Die E-Book-Version  
ist unter <https://doi.org/10.3790/978-3-428-59694-2> abrufbar



© 2026 Max Heinrich Poschmann  
Erschienen bei Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 0582-0200  
ISBN 978-3-428-19694-4 (Print)  
ISBN 978-3-428-59694-2 (E-Book)  
DOI 10.3790/978-3-428-59694-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

*Für meine Mutter*



## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2024/25 von der Juristischen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen.

Mein Dank gilt zunächst Herrn Prof. Dr. Ralf Poscher für die Erstellung des Erstgutachtens und dafür, dass er mir an seinem Lehrstuhl und später am Max-Planck-Institut in Freiburg den notwendigen Freiraum gegeben hat, um über das vorliegende Thema nachzudenken. Frau Prof. Dr. Silja Vöneky danke ich für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Dem Cusanuswerk, der Studienstiftung des deutschen Volkes und der Krupp-Stiftung bin ich für die großzügige Unterstützung während meines Studiums zu Dank verpflichtet; dem Cusanuswerk außerdem für die großzügige Förderung der vorliegenden Arbeit.

Meinen Freiburger Kolleginnen und Kollegen – insb. Dr. Samuel Hartwig und Dr. Randall Stephenson – danke ich dafür, dass sie Teil des anregenden Umfelds waren, in dem die Arbeit wachsen konnte.

Armando García Schmidt, erneut Dr. Samuel Hartwig, Antonia Strecke, Claudia Wittl und Freya Wolfers danke ich dafür, dass sie die Mühen des Korrekturlesens auf sich genommen haben.

Laura schließlich danke ich dafür, dass sie mir in der Zeit des Lesens, Nachdenkens und Schreibens immer wieder neu geholfen hat, die Zeit auf meine Seite zu bringen.

Berlin, im Februar 2026

*Max Poschmann*



## Inhaltsübersicht

<b>A. Einleitung</b> .....	17
I. Aufriss .....	17
II. Argumentationsgang .....	19
<b>B. Kontexte und Begriffe</b> .....	31
I. Definition zivilen Ungehorsams .....	31
II. Der juristische Streitstand .....	34
III. Philosophische Perspektiven .....	47
<b>C. Zum Schutz zivilen Ungehorsams durch das Grundgesetz</b> .....	96
I. „Richtiger“ und „falscher“ Ungehorsam .....	96
II. Zum Schutz „richtigen“ Ungehorsams .....	100
III. Zum Schutz „falschen“ Ungehorsams .....	197
<b>D. Schluss</b> .....	204
I. Ergebnis .....	204
II. Einfachrechtliche Auswirkungen .....	205
III. Ausblick .....	210
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	214
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	227



## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b> .....	17
I. Aufriss .....	17
II. Argumentationsgang .....	19
<b>B. Kontexte und Begriffe</b> .....	31
I. Definition zivilen Ungehorsams .....	31
II. Der juristische Streitstand .....	34
1. Literatur .....	34
a) Rechtfertigung .....	34
b) Verantwortungsausschluss .....	36
aa) Die Ablehnung eines Rechts auf Ungehorsam .....	36
bb) Ziviler Ungehorsam als Verantwortungsausschluss .....	36
c) Milde .....	37
aa) Die Ablehnung eines Rechts auf Ungehorsam .....	37
bb) Das Plädoyer für strafrechtliche Zurückhaltung .....	37
cc) Die Position Lenckers .....	38
d) Keine Milde .....	38
aa) Das Fairness-Argument .....	39
bb) Das Ordnungs-Argument .....	39
cc) Konsequenzen für die Behandlung des Ungehorsams .....	40
2. Das Bundesverfassungsgericht .....	40
3. Spezifische Kontexte .....	41
a) Widerstandsrecht .....	41
aa) „Großes“ Widerstandsrecht .....	41
bb) „Kleines“ Widerstandsrecht .....	42
b) Überzeugungstäter .....	43
c) Die Wahrnehmung berechtigter Interessen .....	43
d) Die Berücksichtigung von Fernzielen in der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB .....	44
e) „Whistleblowing“ .....	44
4. Das Verhältnis von Ungehorsam, Demokratie und Ordnung als Kern des Streits .....	45
III. Philosophische Perspektiven .....	47
1. Rawls .....	48
a) Der Ort zivilen Ungehorsams in Rawls' Gerechtigkeitstheorie ...	49
aa) Grundzüge der Theorie der Gerechtigkeit .....	49
(1) Der Urzustand .....	49

(2) Metaethische Rechtfertigung . . . . .	50
(3) Die zwei Gerechtigkeitsgrundsätze . . . . .	50
bb) Der Ort der Theorie des Ungehorsams . . . . .	51
b) Rawls' Theorie des Gehorsams . . . . .	51
aa) Die politische Verpflichtung . . . . .	52
bb) Die Gehorsamspflicht als Teil natürlicher Pflichten . . . . .	52
c) Rawls' Theorie zivilen Ungehorsams . . . . .	53
aa) Definition des zivilen Ungehorsams und situative Prämisse . . . . .	53
bb) Die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams . . . . .	54
cc) Moralische Anforderungen an die Behandlung des Ungehorsams . . . . .	57
d) Zwischenergebnis . . . . .	58
2. Raz . . . . .	58
a) Begriffliche und analytische Prämissen . . . . .	59
aa) Autorität . . . . .	59
bb) Legitimität . . . . .	61
cc) Der Anspruch des Rechts auf legitime Autorität . . . . .	61
dd) Gehorsamspflicht . . . . .	62
ee) Legitime Autorität und Gehorsamspflicht . . . . .	63
ff) Recht (right) . . . . .	64
b) Raz' Theorie des Gehorsams . . . . .	64
aa) Das schlechte Beispiel . . . . .	64
bb) Zustimmung . . . . .	65
cc) Respekt . . . . .	67
dd) Berechtigte Erwartungen Dritter . . . . .	68
ee) Die Unterstützung guter Institutionen . . . . .	68
ff) Dienstleistungstheorie . . . . .	68
(1) Der Inhalt der Dienstleistungstheorie . . . . .	69
(2) Der Fehlschluss auf eine allgemeine Gehorsamspflicht . . . . .	70
c) Raz' Theorie zivilen Ungehorsams . . . . .	70
aa) Die Rechtfertigung zivilen Ungehorsams . . . . .	70
(1) Der Fehlschluss vom Fehlen der Gehorsamspflicht auf die Erlaubnis des Ungehorsams . . . . .	70
(2) Die Möglichkeit der Rechtfertigung . . . . .	71
bb) Moralische Anforderungen an die rechtliche Behandlung . . . . .	72
(1) Anforderungen an die Behandlung des „richtigen“ Ungehorsams . . . . .	72
(2) Anforderungen an die Behandlung des „falschen“ Ungehorsams . . . . .	73
(a) Kein Anspruch auf ein rechtliches Recht . . . . .	73
(aa) Indirekte Argumente . . . . .	73
(bb) Das direkte Argument . . . . .	74
(b) Kein Anspruch auf Sanktionsfreiheit . . . . .	76

d) Zwischenergebnis .....	76
3. Dworkin .....	77
a) Fundamente von Dworkins Rechtsphilosophie .....	77
aa) Analytische Rechtsphilosophie .....	77
bb) Rechtsethik .....	78
(1) Gleichheit als politischer Zentralwert .....	78
(2) Materielle Gleichheit .....	81
(3) Politische Freiheit .....	84
b) Dworkins Theorie des Gehorsams .....	85
aa) Die Kongruenz von politischer Verpflichtung und Legitimität .....	85
bb) Die Ablehnung einer Gehorsamspflicht aus Zustimmung, natürlicher Gerechtigkeitspflicht und Fair Play .....	85
cc) Gehorsamspflichten aus Gemeinschaft .....	86
dd) Die Wandlung der Voraussetzung der gleichen Achtung zu Integrität und Würde .....	87
c) Dworkins Theorie zivilen Ungehorsams .....	88
aa) Rechtfertigung zivilen Ungehorsams .....	88
(1) Rechtfertigung in der Theorie der Würde .....	88
(2) Extensionen und Limitationen .....	89
bb) Anforderungen an die Behandlung des „richtigen“ Ungehorsams .....	91
cc) Anforderungen an die Behandlung des „falschen“ Ungehorsams .....	93
(1) Ein Recht auf „falschen“ Ungehorsam für den Kernbestand politischer Rechte .....	93
(2) Das Gebot der Milde außerhalb des Kernbestands .....	93
d) Zwischenergebnis .....	94
<b>C. Zum Schutz zivilen Ungehorsams durch das Grundgesetz .....</b>	<b>96</b>
I. „Richtiger“ und „falscher“ Ungehorsam .....	96
II. Zum Schutz „richtigen“ Ungehorsams .....	100
1. Art. 20 Abs. 4 GG .....	100
2. Art. 1 Abs. 2 GG .....	104
3. Art. 20 Abs. 3 GG (Recht) .....	106
4. Art. 5 Abs. 1, 8 GG .....	108
a) Eröffnung der Schutzbereiche .....	109
aa) Art. 5 Abs. 1 GG .....	110
bb) Art. 8 GG .....	114
b) Eingriffe .....	118
c) Schranken .....	118
aa) Art. 5 Abs. 1, 2 GG .....	118
bb) Art. 8 GG .....	121
cc) Direkter Ungehorsam .....	121

d) Verhältnismäßigkeit . . . . .	123
aa) Legitimer Zweck, Eignung, Erforderlichkeit . . . . .	124
bb) Angemessenheit . . . . .	124
(1) Struktur und Ziel der Angemessenheitsprüfung . . . . .	124
(2) Unmittelbarer indirekter Ungehorsam . . . . .	126
(a) Faktische Verhinderungen . . . . .	128
(aa) Beeinträchtigungen durch faktische Verhinderungen . . . . .	128
(α) Unmittelbare Beeinträchtigungen . . . . .	129
(αα) „Nicht effektbezogene“ Beeinträchtigungen . . . . .	129
(ββ) „Effektbezogene“ Beeinträchtigungen . . . . .	132
(β) Mittelbare Beeinträchtigungen . . . . .	141
(γ) Zwischenergebnis . . . . .	142
(bb) Beeinträchtigungen durch den Verzicht auf Verhinderungen . . . . .	143
(α) Unmittelbare Beeinträchtigungen . . . . .	143
(αα) Die Verbotsnorm und ihre Schutzgüter . . . . .	143
(ββ) Gleichheit politischer Anschauungen . . . . .	144
(γγ) Rechtsstaatsprinzip . . . . .	146
(δδ) Demokratieprinzip . . . . .	155
(β) Mittelbare Beeinträchtigungen . . . . .	158
(γ) Zwischenergebnis zu den Beeinträchtigungen beim Verzicht auf Verhinderungen . . . . .	159
(cc) Abwägungsergebnis . . . . .	161
(α) Erste Annäherung . . . . .	161
(β) Präjudizielle Aspekte . . . . .	171
(γ) Systematische Aspekte . . . . .	173
(αα) Art. 4 Abs. 1 Var. 2 GG . . . . .	173
(ββ) Art. 20 Abs. 4 GG . . . . .	174
(δ) Genetische Aspekte . . . . .	177
(ε) Abschließende Bewertung . . . . .	178
(b) Andere Bestandteile eines Rechts . . . . .	179
(3) Mittelbarer indirekter Ungehorsam . . . . .	188
(4) Zwischenergebnis . . . . .	193
III. Zum Schutz „falschen“ Ungehorsams . . . . .	197
1. Nichtgrundrechtliche Ansätze . . . . .	197
2. Art. 5 Abs. 1, 8 GG . . . . .	198
a) Nicht sanktionsrechtliche Eingriffe . . . . .	198
b) Sanktionen . . . . .	200

<b>D. Schluss</b> .....	204
I. Ergebnis .....	204
II. Einfachrechtliche Auswirkungen .....	205
III. Ausblick .....	210
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	214
<b>Stichwortverzeichnis</b> .....	227



## A. Einleitung

### I. Aufriss

Corona-Proteste, die *Letzte Generation*, *Extinction Rebellion*: Die Zeitläufe haben zivilen Ungehorsam wieder aufs Tapet gebracht – und mit ihm eine Reihe komplizierter Fragen.

*Politisch* stellt sich die Frage danach, wann und wie Ungehorsam sinnvoll ist, und wie Staat und Mehrheitsgesellschaft auf ihn reagieren sollten. *Moral-philosophisch* stellt sich die Frage nach der Legitimität des Ungehorsams und danach, welcher Umgang mit ihm ethisch geboten ist. *Rechtlich* schließlich stellt sich ein *ganzes Bündel* dogmatischer Probleme.

Diese dogmatischen Probleme wurden ursprünglich im *angloamerikanischen* Raum verhandelt.<sup>1</sup> Historischer Hintergrund waren hier Bürgerrechtsbewegung und Vietnam-Proteste.<sup>2</sup> In der Nachrüstungsdebatte sind sie in Deutschland virulent geworden. Hier haben sie nicht nur eine breite wissenschaftliche Debatte, sondern auch einige Verfassungsgerichtsentscheidungen provoziert.<sup>3</sup>

Zum Teil drehte und dreht der Diskurs sich um eher *semantische* Fragen. Das prominenteste Beispiel ist der Gewaltbegriff in § 240 Abs. 1 StGB.<sup>4</sup> Hier geht es darum, ob Sitzblockaden Gewalt sein können und – wenn ja – gegenüber *wem*.

Daneben geht es wesentlich um *Wertungsfragen*. Diese Wertungsfragen kreisen – in der einen oder anderen Form – darum, ob ziviler Ungehorsam auf bestimmte Weise durch das Recht *geschützt* ist, ob das Recht ihn also gegenüber „gewöhnlichen“ Rechtsbrüchen *privilegiert*.

Das Problem wird einerseits im *einfachen Recht* verhandelt. Zentrale Topoi sind hier das Verwerflichkeitsmerkmal in § 240 Abs. 2 StGB<sup>5</sup> und die strafrechtlichen Notstandsnormen (§§ 34, 35 StGB).<sup>6</sup> Hier geht es darum, ob

---

<sup>1</sup> Für einen Überblick siehe etwa *Schnieder*, Ziviler Ungehorsam in der angloamerikanischen Rechtswissenschaft.

<sup>2</sup> Siehe hierzu nur die historische Darstellung bei *Perry*, Civil Disobedience.

<sup>3</sup> Siehe hierzu unter B. II.

<sup>4</sup> Für einen Überblick siehe statt vieler *Jäger*, BT, Rn. 99.

<sup>5</sup> Siehe hierzu unter B. II. 3.

<sup>6</sup> Siehe hierzu unter D. II.

Proteste, wenn Dritte beeinträchtigt werden, verwerflich sind, bzw. darum, ob ziviler Ungehorsam nicht ausnahmsweise gerechtfertigt oder der Akteur zumindest entschuldigt sein kann.

Daneben hat das Problem eine *staatsrechtliche* Dimension. Hier geht es darum, ob ziviler Ungehorsam durch das *Grundgesetz* geschützt ist.

Diese verfassungsrechtliche Frage hat zunächst einmal *für sich* Bedeutung. Gleichzeitig strahlt sie auch auf die einfachrechtliche Bewertung aus. Das Verfassungsrecht setzt der Anwendung des einfachen Rechts (immer) einen *Rahmen*. Bei zivilem Ungehorsam reicht sein Einfluss aber noch weiter. Denn hier kreist die einfachrechtliche Debatte *selbst* im Kern um verfassungsrechtliche Kategorien.<sup>7</sup> Das Verfassungsrecht dürfte die Lösung darum mehr oder weniger *bestimmen*. Auch wenn sich das Gros der Debatte im einfachen Recht abspielt, ist darum – nicht zu Unrecht – gesagt worden, bei zivilem Ungehorsam handle es sich primär um eine staatsrechtliche Frage.<sup>8</sup> Ein genuin verfassungsrechtlicher Lösungsansatz stellt das Problem insofern intradisziplinär vom Kopf auf die Füße. So einen verfassungsrechtlichen Ansatz verfolgt auch die vorliegende Arbeit. Sie fragt nach dem *Schutz zivilen Ungehorsams durch das Grundgesetz*.

Die Frage hat – aus den genannten Gründen – nicht unerhebliche praktische Bedeutung. Gleichzeitig ist sie auch theoretisch besonders interessant. Das Verhältnis von Moral und Recht ist seit je *das* Problem der Rechtswissenschaft schlechthin;<sup>9</sup> die Frage des Ungehorsams ist seine praktische Seite; die der rechtlichen Behandlung ihr rechtliches Spiegelbild. In ihr mischen sich Jahrhunderte von Theorie mit juristischer Dogmatik.<sup>10</sup>

Die bisherige Diskussion hat erst zwei Monographien hervorgebracht, in der allerdings (ideen-)geschichtliche<sup>11</sup> bzw. politisch-theoretische<sup>12</sup> und keine *dogmatischen* Fragen im Zentrum stehen. Die übrigen Beiträge (Aufsätze, Kommentareinträge etc.) gehen – schon genrebedingt – nur begrenzt in die Tiefe. Das spricht dafür, der Frage noch einmal *umfassender* nachzugehen.

Konkret sehe ich in der bisherigen Diskussion *mehrere Defizite*: Zunächst werden einige *wichtige Argumente* schlicht übersehen. Beispiele dafür sind die Förderung demokratischer Legitimität und die Vorwirkung von Eingriffen. Andere Argumente dagegen werden so pauschal verhandelt, dass es zumin-

---

<sup>7</sup> Siehe hierzu nur die diversen Beiträge in *Glutz*, Ziviler Ungehorsam im Rechtsstaat.

<sup>8</sup> So *Schüler-Springorum*, Strafrechtliche Aspekte, S. 94.

<sup>9</sup> Vgl. *Dworkin*, Gerechtigkeit für Igel, S. 676.

<sup>10</sup> Näher hierzu B. III.

<sup>11</sup> Siehe *Laker*, Ziviler Ungehorsam.

<sup>12</sup> Siehe *Akbarian*, Ziviler Ungehorsam.

dest argumentativ kaum überzeugt. Beispiele sind die Gefahr von Instabilität, der Konflikt mit der Mehrheitsregel und die vermeintliche Widersinnigkeit eines rechtlich gerechtfertigten Ungehorsams. Daneben wird kaum zwischen *verschiedenen Fällen zivilen Ungehorsams* differenziert. Das betrifft Formen, die im Folgenden „richtiger“ und „falscher“ Ungehorsam, direkter und indirekter, mittelbarer und unmittelbarer Ungehorsam (u. a.) heißen sollen.<sup>13</sup> Methodisch rührt das (wohl) auch von der *fehlenden Rezeption (teils differenzierter) philosophischer Diskurse*<sup>14</sup> her.

Mein Ziel ist es, diese Defizite zu beheben. Dazu will ich die rechtliche Debatte ins Gespräch mit philosophischen Diskursen bringen. Auf dieser Basis will ich die rechtlichen Gründe noch einmal neu vermessen und zwar zisielt nach möglichst vielen Fällen, zwischen denen die bisherige Diskussion nicht trennt. Dabei will ich einige gängige Fehlannahmen korrigieren und aufzeigen, welche Gründe tatsächliche valide sind. So will die die Debatte zumindest *komplexer machen* und *rationalisieren*. Ich will ein analytisches Raster liefern, das die Diskussion um die richtige Behandlung des Ungehorsams zunächst einmal in klarere Bahnen lenkt – und das, anders die bisherige Diskussion, möglichst *sine ira et studio*.

Im Ergebnis hoffe ich, dabei zeigen zu können, dass für den Schutz des Ungehorsams – zumindest in einigen Fällen – *immerhin einige gute Gründe* sprechen. Ich hoffe zeigen zu können, dass so ein Schutz unter bestimmten Voraussetzungen *immerhin plausibel* ist. Das heißt nicht, dass diese Lösung zwingend wäre. Dafür sind die Abwägungen zu vage und die empirischen Unsicherheiten zu groß. Zumindest – das will ich zeigen – tragen oft sehr grundsätzlichen Einwände gegen den Schutz des Ungehorsams (vor allem: Demokratie und Ordnung) bei näherem Hinsehen nur sehr bedingt. Tatsächlich bietet das Recht *immerhin Raum* für das merkwürdige Paradox, dass es den schützt, der seine Autorität (scheinbar) missachtet.

## II. Argumentationsgang

Die Untersuchung beginnt (B. I.) mit einer Definition zivilen Ungehorsams. Ich verzichte hier auf einen Beitrag zu den gängigen Begriffsdiskursen und *setze* stattdessen einen Begriff, die *möglichst viele* üblicherweise vorgeschlagene Definitionen miteinschließt. Ziviler Ungehorsam soll danach schlicht jeder *politisch motivierte Rechtsbruch* sein.

Auf dieser Grundlage begeben sich (II.) in eine Sichtung der juristischen Debatte. Hier wird teils ein Recht auf Ungehorsam und teils jedenfalls Sank-

---

<sup>13</sup> Näher unter B. I., C.

<sup>14</sup> Zu diesen Diskursen siehe B. III.